1. Zweck der Zuwendung

1.1 Ziel der Zuwendung

[1]Es ist der Wunsch des größten Teils der Menschen, auch bei Pflegebedürftigkeit oder drohender Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich im vertrauten Umfeld zu Hause zu leben. [2]Die Kommunen sollen die Entwicklung ihrer Sozialräume in einer Weise vorantreiben, die genau dies ermöglicht. [3]Zweck der Zuwendung ist es daher, in den Kommunen für den Einzelnen eine pflegerische Versorgung im vertrauten Umfeld dauerhaft zu gewährleisten, Eigenständigkeit zu bewahren und Teilhabe zu ermöglichen. [4]Hierzu müssen Pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren An- und Zugehörige auf bedarfsgerechte Hilfs- und Entlastungsangebote zurückgreifen können. [5]Gleichermaßen soll mit Gewährung der Zuwendung der Blick auf die Vermeidung oder Verzögerung des Eintritts von Pflegebedürftigkeit gelegt und entsprechende Präventionsmaßnahmen gefördert werden. [6]Dabei müssen die individuell gewählten und fachlich passenden Interventionen und Hilfen für den Betroffenen verfügbar sein und diesem angeboten werden. [7]Um die genannten Bedarfe der betroffenen Menschen zu decken, müssen auch im ländlichen Raum pflegerische und unterstützende Leistungen verfügbar sein.

1.2 Grundlagen der Zuwendung

[1]Durch die Zuwendung sollen die Kommunen bei der Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels und der damit einhergehenden steigenden Anzahl der Pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen unterstützt werden. [2]Bei der Aufgabenerfüllung der Kommunen gelten grundsätzlich die in Teil 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) festgelegten Verantwortungsebenen. [3]Die Vorgaben der Richtlinie dienen zudem als Grundlage der Umsetzung der gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier des § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).